

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 40	Ausgegeben in Lüdenscheid am 05.10.2022	Jahrgang 2022
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
27.09.2022	Stadt Halver	Bebauungsplan Nr. 6 „Höveler Weg“, 17. Änderung - Öffentliche Auslegung -	926
28.09.2022	Stadt Neuenrade	2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Affeln-Mitte“	928
28.09.2022	Stadt Neuenrade	1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Westlich Garbecker Straße“	929
28.09.2022	Stadt Iserlohn	Ersatzbestimmung eines Ratsmitgliedes	931
26.09.2022	Stadt Menden (Sauerland)	Bebauungsplan Nr. 248 „Erweiterung Südlich Fischkuhle“ mit Bekanntmachungsanordnung vom 26.09.2022	931
29.09.2022	Stadt Iserlohn	Öffentliche Erinnerung an fällig werdende und Mahnung an fällig gewordene Zahlungen	933
28.09.2022	Gemeinde Schalksmühle	Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Schalksmühle vom 28.09.2022	933
28.09.2022	Gemeinde Schalksmühle	Satzung über den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und die Entwässerung der Grundstücke über die öffentliche Abwasseran- lage – Entwässerungssatzung –	942
28.09.2022	Gemeinde Schalksmühle	Freiwilliger Wehrdienst – Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung	951
29.09.2022	Stadt Iserlohn	Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebüh- rensatzung der Stadt Iserlohn (8. Änderung) mit Bekanntmachungsanordnung vom 29.09.2022	952



Bebauungsplan Nr. 6 „Höveler Weg“, 17. Änderung - Öffentliche Auslegung -

Der Rat der Stadt Halver hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.09.2022 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674), folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der in der Sitzung vorgelegte und erläuterte Vorentwurf der 17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Höveler Weg“ wird als Entwurf beschlossen. Die Begründung vom 29.08.2022 ist beige-fügt.
2. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB beschließt der Rat, den Entwurf der 17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Höveler Weg“, mit der Begründung vom 29.08.2022 öffentlich auszulegen. Die berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 6 „Höveler Weg“ setzt für die Grundstücke zwischen Höveler Weg und Waldweg ein Kleinsiedlungsgebiet fest. Gemäß § 2 Abs. 1 BauNVO dienen Kleinsiedlungsgebiete vorwiegend der Unterbringung von Wohngebäuden mit entsprechenden Nutzgärten und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen. Anhand der

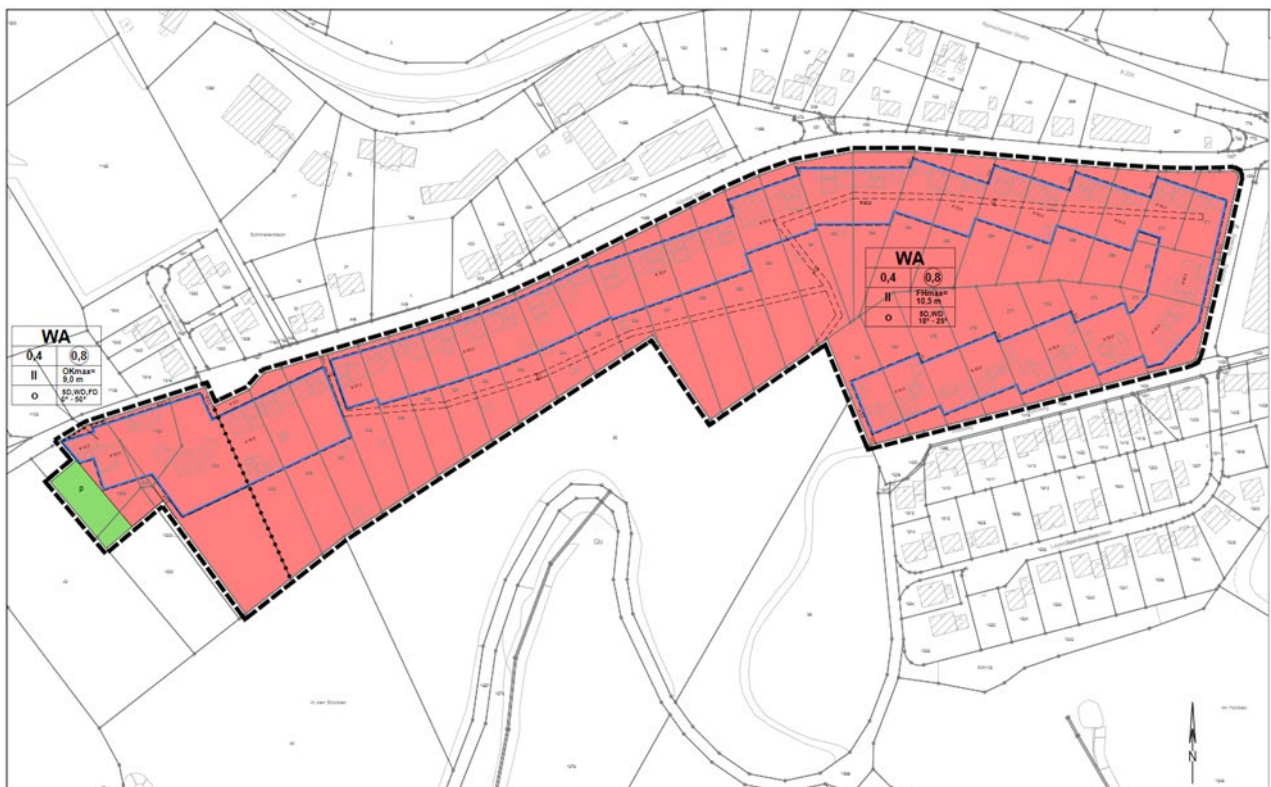
großen Grundstückstiefen lässt sich eine frühere umfangreichere Gartennutzung im Sinne der Selbstversorgung oder eines Nebenerwerbs ableiten. Im Laufe der Zeit sind großflächige Nutzgärten zur Eigenversorgung oder landwirtschaftliche Nebenerwerbsnutzungen auf dem eigenen Wohngrundstück jedoch eher unüblich geworden. Große Nutzgärten oder landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen sind im Plangebiet nicht (mehr) vorhanden.

Um das Planungsrecht an die heutigen Wohnbedürfnisse und insbesondere an die nördliche Seite des Höveler Weges, wo heute bereits eine GRZ von 0,4 gilt, anzupassen, soll das Kleinsiedlungsgebiet in ein Allgemeines Wohngebiet (WA) geändert werden.

In einem WA sind Wohngebäude allgemein zulässig und nicht an das gleichzeitige Vorhandensein von Nutzgärten oder landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen gebunden. Der Bebauungsplan setzt eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,2 und eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,4 fest. Bei dieser Änderung soll auch das Maß der baulichen Nutzung an die neue Gebietskategorie angepasst werden und entsprechend der Orientierungswerte für Obergrenzen gemäß § 17 Baunutzungsverordnung (BauNVO) für Allgemeine Wohngebiete auf eine GRZ von 0,4 und eine GFZ von 0,8 erhöht werden. Die in Bezug auf die Größe der Grundstücke relativ geringen Tiefen der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen sollen erweitert werden. Dadurch wird den Grundstückseigentümern eine verträgliche bauliche Nachverdichtung im Sinne der Innenentwicklung ermöglicht.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung liegt am westlichen Rand von Halver und umfasst eine Fläche von ca. 5,8 ha.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6, 17. Änderung:



Das Plangebiet wird

- im Norden durch den Höveler Weg,
- im Osten durch den Waldweg,
- im Süden durch den Waldweg sowie Waldflächen und
- im Westen durch Waldflächen begrenzt.

Der vom Rat der Stadt Halver beschlossene Entwurf der 17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Höveler Weg“ liegt einschließlich der textlichen Festsetzungen und der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

14.10.2022 bis 14.11.2022 einschließlich

während der Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude Von-Vincke-Straße 26, Besprechungszimmer, 58553 Halver öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist ist jedem Interessierten Gelegenheit gegeben, sich über die Ziele und Zwecke der Planung zu informieren, diese mit der Verwaltung zu erörtern und sich zur Planung zu äußern (schriftlich oder per E-Mail an post@halver.de).

Die Planunterlagen sind ferner im **Internet** auf der Seite der Stadt Halver (www.halver.de) unter der Rubrik „Wirtschaft & Bauen“ / „Bebauungspläne & Flächennutzungsplan“ / „Aktuelle Verfahren“ zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Diese Bebauungsplanänderung wird in einem beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung durchgeführt. Im Rahmen des beschleunigten Verfahrens wird von der Umweltprüfung, von dem Umweltbericht, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen. Monitoringmaßnahmen nach § 4c BauGB sind ebenfalls nicht durchzuführen. Gleichwohl sind die relevanten Umweltbelange geprüft worden und sind abwägungspflichtig.

Darüber hinaus wird der Entwurf des Bebauungsplanes in einer Bürgerversammlung am **Donnerstag, den 27.10.2022 um 18 Uhr im Feuerwehrgerätehaus, Thomasstraße 3, 58553 Halver** den Bürgern vorgestellt. Unter Beachtung der zu diesem Zeitpunkt geltenden Maßnahmen der Coronaschutzverordnung der Landesregierung NRW sind alle an der Planung interessierten Bürger eingeladen. In der Versammlung werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und ihre voraussichtlichen Auswirkungen dargelegt. Außerdem hat jeder Teilnehmer die Möglichkeit, sich zu den vorgetragenen Planungsabsichten zu äußern und sie mit den Vertretern der Stadt Halver zu erörtern. Die Ergebnisse der Bürgerversammlung werden in einem Protokoll festgehalten. Hierüber wird der Fachausschuss für Planung und Umwelt des Rates der Stadt Halver beraten.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der öffentlichen Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne nach § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist.

Vorstehende Beschlüsse werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 27.09.2022

Der Bürgermeister

gez. Michael Brosch
(Michael Brosch)



Stadt Neuenrade

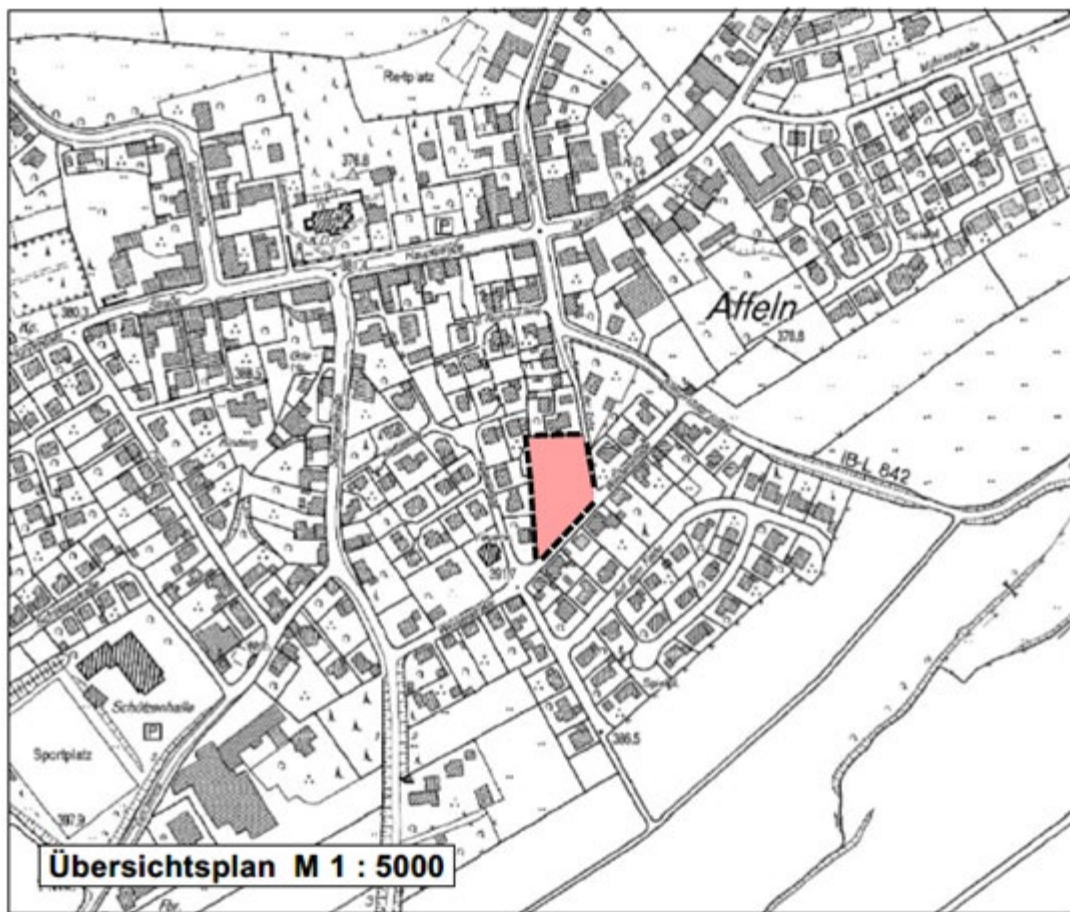
Öffentliche Bekanntmachung

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Affeln-Mitte“

Der Rat der Stadt Neuenrade hat in seiner Sitzung am 26.09.2022 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Affeln-Mitte“ der Stadt Neuenrade gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) und gem. §§ 2, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) sowie die zugehörige Begründung beschlossen.

Mit der vorliegenden Planung wird eine bereits im Bebauungsplan gelegene, aber aktuell aufgrund der Festsetzungen nicht überbaubare Wohnbaufläche erschlossen. Das ca. 3.190 m² große Plangebiet liegt im zentralen südöstlichen Bereich des Ortsteiles Affeln und bietet sich aufgrund der Tatsache, dass der Bereich bereits von einer Bebauung umgeben wird und innerhalb eines Bebauungsplangebietes liegt, für eine Nachverdichtung an.

Das Plangebiet beinhaltet die Grundstücke Gemarkung Affeln, Flur 19, Flurstücke 33, 61, 62 und 63 und ist nachfolgend zeichnerisch dargestellt:



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Affeln-Mitte“ in Kraft.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann ab sofort die 2. Änderung des vorgenannten Bebauungsplanes nebst Begründung während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Neuenrade, Alte Burg 1, 58809 Neuenrade, Zimmer 42 (Bauamt) eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen von Satzungen unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Affeln-Mitte“, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Neuenrade, 28.09.2022

gez.
Antonius Wiesemann
Bürgermeister

Diese Öffentliche Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter <http://www.neuenrade.de> abgerufen werden.



Stadt Neuenrade

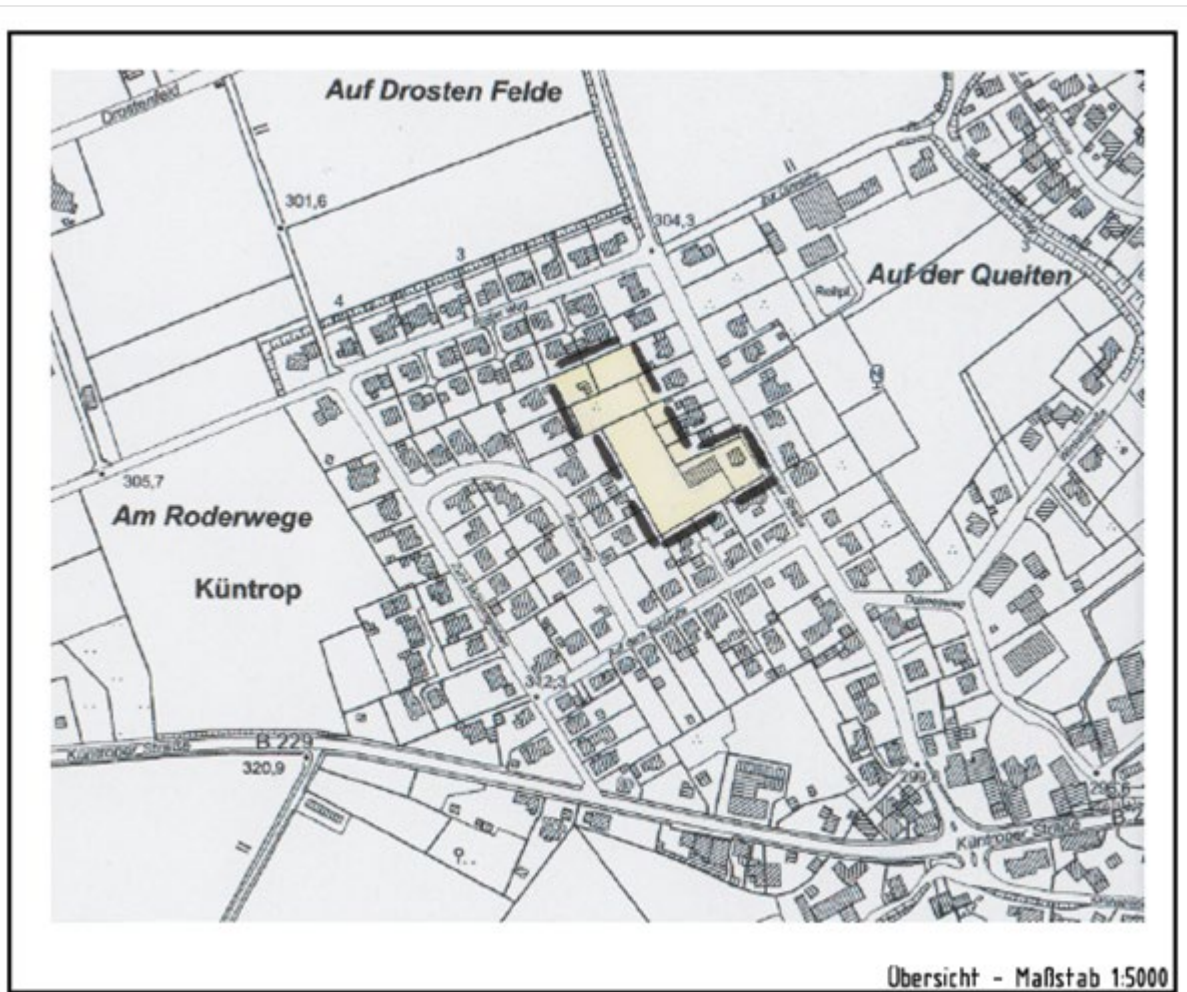
Öffentliche Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Westlich Garbecker Straße“

Der Rat der Stadt Neuenrade hat in seiner Sitzung am 26.09.2022 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Westlich Garbecker Straße“ der Stadt Neuenrade gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) und gem. §§ 2, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) sowie die zugehörige Begründung beschlossen.

Mit der vorliegenden Planung wird eine bisher unbebaute Fläche inmitten eines Wohngebietes durch eine neu zu errichtende Privatstraße an die nordwestlich gelegene Garbecker Straße angeschlossen, um eine Optimierung der Baugrundstücke herbeizuführen. Die Änderung ist zielorientiert und der Eigenentwicklung des Ortsteiles dienlich.

Das Plangebiet beinhaltet die Grundstücke Gemarkung Küntrop, Flur 3, Flurstücke 43, 45 tlw., 46 tlw., 47 tlw., 411 tlw., 548 tlw. und 549 tlw. und ist nachfolgend zeichnerisch dargestellt:



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Westlich Garbecker Straße“ in Kraft.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann ab sofort die 1. Änderung des vorgenannten Bebauungsplanes nebst Begründung während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Neuenrade, Alte Burg 1, 58809 Neuenrade, Zimmer 42 (Bauamt) eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen von Satzungen unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Westlich Garbecker Straße“, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Neuenrade, 28.09.2022

gez.
Antonius Wiesemann
Bürgermeister

Diese Öffentliche Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter <http://www.neuenrade.de> abgerufen werden.

Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Nordrhein-Westfalen (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW.S.454,ber. S.509 und 1999 S.70), in der derzeit gültigen Fassung, wird hiermit bekannt gemacht, dass gemäß § 45 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes

Herr Helmut Prange,
Lösseler Straße 112, 58644 Iserlohn,

welcher an nächster Stelle auf der Reserveliste der CDU Fraktion steht, Mitglied der Vertretung der Stadt Iserlohn geworden ist, da Herr Thorsten Schick seinen Verzicht auf das Ratsmandat mit Wirkung ab 26.09.2022 erklärt hat.

Gegen diese Entscheidung können gem. § 39 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach dieser Bekanntmachung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit und Feststellung gem. § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c des Kommunalwahlgesetzes für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Iserlohn, 28.09.2022

Stadt Iserlohn
Der Wahlleiter

Joithe

Bebauungsplan Nr. 248 „Erweiterung Südlich Fischkuhle“ Mit Bekanntmachungsanordnung vom 26.09.2022

I. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 08.09.2022 folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 248 „Erweiterung Südlich Fischkuhle“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB. Der Geltungsbereich ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Ziel und Zweck der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 248 ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geplante Betriebserweiterung des Unternehmens OBO Bettermann. In mittel- bis langfristiger Perspektive sollen mit der Planung auch Reserveflächen für das zu erwartende weitere Wachstum des Unternehmens gesichert werden.

II. Übereinstimmungsbestätigung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 248 „Erweiterung Südlich Fischkuhle“ der Stadt Menden (Sauerland) stimmt mit dem Beschluss des Ausschusses für Planen und Bauen vom 08.09.2022 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

III. Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

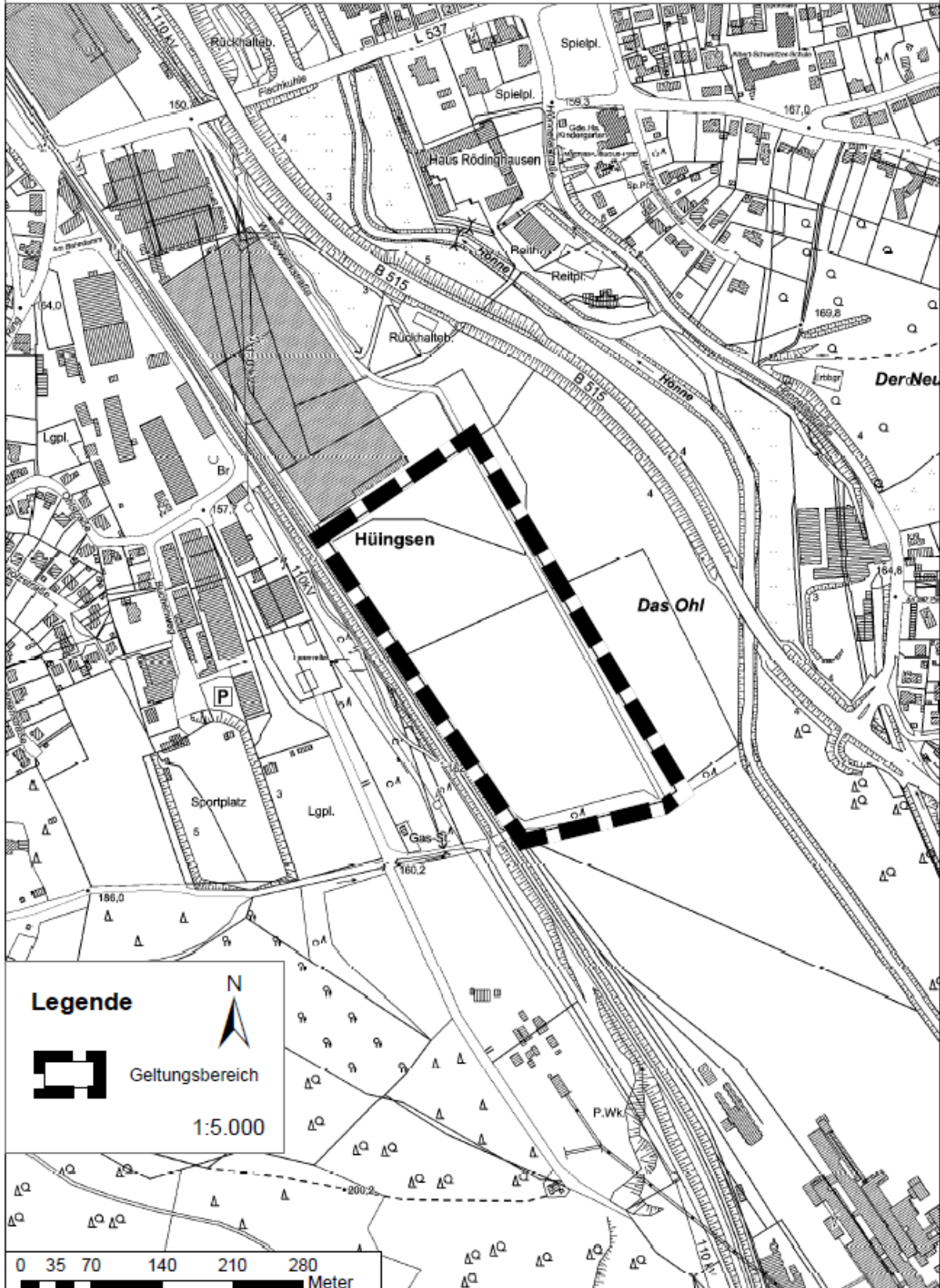
Der vom Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) am 08.09.2022 gefasste Beschluss zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Menden (Sauerland), den 26.09.2022

In Vertretung für den Bürgermeister
gez. Henni Krabbe
(Erste Beigeordnete)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter **www.menden.de - Bürgerservice & Rathaus - Rathaus - Bekanntmachungen - Amtliche Bekanntmachungen** veröffentlicht.

Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 248 "Erweiterung Südlich Fischkuhle"



Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle

I.

Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Schalksmühle vom 28.09.2022

Aufgrund der

- §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. 2022, S. 490) in der jeweils geltenden Fassung,
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436), in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Verordnungen vom 28.04.2022 (BGBl. I 2022, S. 700 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582, zuletzt geändert Art.1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I 2020, S. 2280 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2021 (BGBl. I S. 4363), in der jeweils geltenden Fassung;
- der §§ 5 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 01.02.2022 (GV NRW 2022, S. 136 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG- BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 31 des Gesetzes vom 05.10.2021 (BGBl. I S. 4607), in der jeweils gültigen Fassung, in der jeweils geltenden Fassung;

hat der Rat der Gemeinde Schalksmühle in seiner Sitzung vom 26.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

Öffentliche Erinnerung an fällig werdende und Mahnung an fällig gewordene Zahlungen

Die Stadtkasse Iserlohn erinnert an die rechtzeitige Zahlung der im Monat Oktober 2022 fälligen, öffentlich-rechtlichen Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) und mahnt die Zahlung der in der Vergangenheit fällig gewordenen, bislang nicht gezahlten, öffentlich-rechtlichen Abgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge) an.

Bitte überweisen Sie nur auf das Konto der Stadtkasse Iserlohn

IBAN: DE84 4455 0045 0000 0004 06
BIC: WELADED1ISL

und geben Sie **unbedingt das betreffende Kassenzeichen** an.

Das Kassenzeichen entnehmen Sie bitte dem Bescheid, der Ihre Zahlungspflicht begründet. Bitte überweisen Sie mehrere fällige Beträge nach Möglichkeit einzeln und geben Sie das jeweilige Kassenzeichen an.

Die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren ist zur beidseitigen Arbeitserleichterung jederzeit möglich.

Stadt Iserlohn, 29. September 2022

Der Bürgermeister
In Vertretung:

Michael Wojtek
I. Beigeordneter

§ 1 Aufgaben und Ziele

(1) Die Gemeinde betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als "kommunale Abfallentsorgungseinrichtung" bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(2) Die Gemeinde erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:

1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG i. V. m. § 3 LKrWG NRW).
3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.

(3) Darüber hinaus führt die Gemeinde folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben durch, die ihr vom Kreis gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4 LKrWG NRW übertragen worden sind:

1. Verwertung von Papier/Pappe/Karton.

(4) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.

(5) Die Gemeinde kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 – 3 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).

(6) Die Gemeinde wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LKrWG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2 Abfallentsorgungsleistungen der Gemeinde

(1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Gemeinde umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, der Verwertung oder der Beseitigung zugeführt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden – soweit erforderlich (§ 9 KrWG) - getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können. Bei den eingesammelten Abfällen handelt es sich insbesondere um **Siedlungsabfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 a KrWG**.

(2) Im Einzelnen erbringt die Gemeinde gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:

1. Einsammlung und Beförderung von Restmüll,
2. Einsammlung und Beförderung von Bioabfällen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG). Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG). Die Einsammlung und Beförderung von Nahrungs- und Küchenabfällen erfolgt getrennt von der Einsammlung und Beförderung nach Nr. 10.
3. Einsammlung und Beförderung von Altpapier (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG); hierzu gehört Altpapier, welches keine Einweg-Verpackung (§ 3 Abs. 1 VerpackG) aus Papier/Pappe/Karton darstellt, wie z. B. Zeitungen, Zeitschriften und Schreibpapier; Einweg-Verpackungen aus Pappe/Papier/Karton werden ebenfalls erfasst, sind aber dem privatwirtschaftlichen Dualen System auf der Grundlage der §§ 13 ff. VerpackG zugeordnet (§ 2 Abs. 3 dieser Satzung).
4. Einsammlung und Beförderung von Glasabfällen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 KrWG und § 2 Abs. 3 dieser Satzung);
5. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen/Sperrmüll in haushaltsüblichen Mengen (Sperrmüll; § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 KrWG),
6. Einsammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronikaltgeräten nach dem ElektroG und § 16 dieser Satzung,
7. Information und Beratung über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen,
8. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben,
9. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet,
10. Einsammlung und Beförderung von Baum-, Strauch-, Rasen- und Heckenschnitt, soweit es sich um Anlieferungen von Privatgrundstücken im Gemeindegebiet handelt (in haushaltsüblichen Mengen),
11. Einsammlung und Beförderung von schadstoffhaltigen Abfällen mit Schadstoffmobilen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 KrWG).
12. Einsammlung und Beförderung von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesetz (BattG).

Die Einsammlung und Beförderung der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung in Abfallgefäßen (Restmüllbehälter, Altpapierbehälter und Behälter für Verkaufsverpackungen nach dem Verpackungsgesetz), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Entsorgung von Sperrmüll, Geräte gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 des ElektroG), durch Sammlung im Bringsystem der Bioabfälle gemäß § 3 Abs. 7 KrWG, der schadstoffhaltigen Abfälle, Geräte gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 5 und 6 ElektroG sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Altglas). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 - 16 dieser Satzung geregelt.

(3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen der rein privatwirtschaftlichen Dualen Systeme zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Diese privatwirtschaftlichen Dualen Systeme sind kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (gelbe Tonne, Altglascontainer) der privatwirtschaftlichen Systeme eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapierfassung für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (Altpapiertonne).

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

(1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind gemäß § 20 Abs.2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:

1. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG).

(2) Die Gemeinde kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).

(3) Weiterhin sind vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde ausgeschlossen:

1. Abfälle, die nicht in der Anlage zu § 9 der Satzung über die Abfallwirtschaft im Märkischen Kreis (Positivkatalog) in der aktuellen Fassung aufgeführt sind.
2. Abweichend von Ziffer 1 werden überdies Abfälle des Positivkatalogs ausgeschlossen, die nachfolgend aufgeführt sind:
Autowracks, Altreifen, Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch, pflanzliche Abfälle von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, Schlagabraum, Teerpappe, asbesthaltige Materialien.

Für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen gilt die Satzung der Gemeinde Schalksmühle über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 16.12.1986 in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 4

Sammeln von gefährlichen Abfällen

(1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden vom Märkischen Kreis bei den von ihm betriebenen mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.

(2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung dürfen nur zu den in der Gemeinde bekannt gegebenen Terminen an den Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelfahrzeuge werden von der Gemeinde bekannt gegeben.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).

(2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG in Verbindung mit § 2 Nr. 2 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

(2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/-besitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehrlicht, benutzten Damenbinden und Tampons, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung.

(3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig, z.B. gewerblich / industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken, genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs.1 oder § 3 Abs.3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Gemeinde an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs.2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreter durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG)
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch

eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;

- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

(1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs.3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer, nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.

(2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z. B. industriell / gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger / Abfallbesitzer nachweist, dass er / sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 2. Halbsatz KrWG i. V. m. § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger / Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallwirtschaft im Märkischen Kreis (Abfallwirtschaftssatzung) vom 26.03.2007 in der jeweils geltenden Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns,

Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke

(1) Die Gemeinde bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.

(2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

1. Im Umleerbehältersystem

- Müllbehälter mit 60 l Fassungsvermögen (DU 60)
- Müllbehälter mit 80 l Fassungsvermögen (DU 80)
- Müllbehälter mit 120 l Fassungsvermögen (DU 120)
- Müllbehälter mit 240 l Fassungsvermögen (DU 240)
- Müllbehälter mit 360 l Fassungsvermögen (DU 360)
- Müllbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen (DU 1100)
- Müllbehälter mit 2.500 l Fassungsvermögen (MGB 2500)
- Müllbehälter mit 5.000 l Fassungsvermögen (MGB 5000)

2. Für die Entsorgung von nicht verschmutztem Papier, Pappe, Karton werden grüne Müllbehälter mit 240, 360 und 1.100 l Fassungsvermögen, die auf jedem Grundstück vorzuhalten sind, zur Verfügung gestellt.

3. Im Bringsystem für Altglas Depotcontainer mit einem Fassungsvermögen bis zu 3,3 cbm sowie für Bioabfälle und Elektro- und Elektronikkleingeräte (einschl. Gasentladungslampen) Container mit einem Fassungsvermögen von bis zu 40 cbm.

4. Im Wechselbehältersystem Absetzbehälter mit einem Fassungsvermögen von bis zu 40 cbm. Über die Abfuhr im Wechselbehältersystem entscheidet die Gemeinde auf Antrag unter angemessener Berücksichtigung betrieblicher und wirtschaftlicher Gesichtspunkte der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung und des Anschlusspflichtigen.

5. Für Verkaufsverpackungen im Sinne des Verpackungsgesetzes werden gelbe Müllbehälter mit 240 und 1.100 l Fassungsvermögen, die auf jedem Grundstück vorzuhalten sind, zur Verfügung gestellt.

(3) Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können von der Gemeinde zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Die Abfallsäcke sind bei der Sperrgutabfuhr (§ 15) bereitzustellen.

(4) Der Abfall darf nur in die nach Absatz 2 zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt und nicht in anderer

Weise, z. B. neben den Abfallbehältern abgelagert werden. Andere Abfallbehälter werden weder geleert noch abgefahren. Ausnahmen werden insoweit zugelassen, wenn durch extreme Witterungsverhältnisse angeschlossene Grundstücke vorübergehend nicht entsorgt werden können und deshalb der regulär durch Normbehälter verfügbare Abfuhrraum nicht ausreicht. In diesem Fall haben die Benutzer der Abfallbeseitigung das Recht, für die nächstmögliche Abfuhr zusätzliche Behältnisse aufzustellen.

§ 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter

(1) Zahl, Art und Größe der auf einem Grundstück aufzustellenden Abfallbehälter bestimmt die Gemeinde. Sie berücksichtigt hierbei den zu erwartenden Anfall von Abfällen nach der Zahl der Bewohner des Grundstücks oder nach der Art und Größe des Gewerbe- und Industriebetriebes. Für die Müllbehälter für Papier, Pappe, Karton und Verkaufsverpackungen nach dem Verpackungsgesetz wird als Mindestausstattung für jedes Grundstück ein DU 240 (grün und gelb) festgesetzt.

(2) Jeder Grundstückseigentümer von Grundstücken, die für Wohnzwecke genutzt werden, ist verpflichtet, in der Regel pro Grundstücksbewohner und 2-Wochen-Rhythmus ein Mindestrestmüllvolumen von 24 l vorzuhalten. Wird das Volumen der Abfallbehälter für den Restmüll infolge konsequenter Abfallvermeidung und -verwertung regelmäßig nicht voll genutzt, kann auf schriftlichen Antrag mit Begründung der Grundstückseigentümer eine Volumenreduzierung erfolgen. Hierbei darf ein Mindestrestmüllvolumen von 16 l pro Grundstücksbewohner und 2-Wochen-Rhythmus nicht unterschritten werden. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem grauen Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des jeweils geltenden Mindestrestmüllvolumens pro Grundstücksbewohner und 2-Wochen-Rhythmus. Überschreitet das Restmüllvolumen nach Satz 1 oder Satz 3 die mögliche Behältergröße, so ist erst dann ein größeres Behältervolumen vorgeschrieben, wenn die Differenz zwischen den beiden angrenzenden Behältergrößen um mehr als 50 % überschritten wird; die mögliche und angrenzende Behältergröße kann sich auch aus der Kombination mehrerer Behälter ergeben.

(3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 24 Litern pro Entleerungstermin zur Verfügung gestellt. Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger / Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen zugelassen werden. Die Gemeinde legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen / Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

	Unternehmen/ Institution	je Platz / Beschäftigten / Bett	Einwohner- gleichwert
a)	Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
b)	öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c)	Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler / Kind	1
d)	Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
e)	Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f)	Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g)	Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
h)	Sonstiger Groß- und Einzelhandel	je Beschäftigten	0,5
i)	Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

(4) Beschäftigte im Sinne des Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschl. Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu $\frac{1}{2}$ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu $\frac{1}{4}$ berücksichtigt.

(5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach Abs. 3 berechnete Behältervolumen zu dem nach Abs. 2 zur Verfügung zu stellenden Behältervolumen hinzugerechnet.

(6) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereit gestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächstgrößeren Behältervolumen zu dulden.

(7) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass Papiergefäße mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden

sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Altpapiergefäße abgezogen und durch Restmüllgefäße mit einem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Altpapiergefäße ersetzt.

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

(1) Die Gemeinde bestimmt im Benehmen mit dem Grundstückseigentümer den Standplatz der Abfallbehälter, der grundsätzlich auf dem anschlusspflichtigen Grundstück zu liegen hat. Von Grundstücken, die nicht unmittelbar an einer für das Sammelfahrzeug befahrbaren Straße liegen, kann die Verwaltung verlangen, die Behälter bis zur nächsten befahrbaren Straße zu bringen. Nach der Entleerung sind die Behälter ohne schuldhaftes Verzögeren von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.

(2) Wenn es die örtlichen Verhältnisse erlauben und die Abfallbeseitigung hierdurch nicht erschwert wird, kann die Gemeinde gestatten, dass die Eigentümer mehrerer Grundstücke einen gemeinsamen Standplatz einrichten.

(3) Die grauen Abfallbehälter DU 60 bis 1100, die grünen Behälter für Altpapier 240 bis 1100 und die gelben Behälter für Verkaufsverpackungen nach dem Verpackungsgesetz 240 bis 1100 sind zur Abfuhr bis 6.00 Uhr aufnahmegericht, d. h. mit der Aufnahme zur Straße so aufzustellen, dass die Abfallbeseitigung ordnungsgemäß und wirtschaftlich durchgeführt werden kann, und der Fußgänger- oder Kraftfahrzeugverkehr nicht behindert oder gefährdet wird. Nach der Abfuhr sind die Abfall- und Wertstoffbehälter zu entfernen. Die Abfallbehälter MGB 2500 und 5000 werden am Tage der Abfuhr durch das Abfuhrpersonal vom Standplatz abgeholt, geleert und an ihren Standort zurückgebracht. Zu diesem Zweck haben die Grundstückseigentümer das Betreten und, wenn erforderlich, auch das Befahren ihrer Grundstücke zu dulden.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter

(1) Die Abfallbehälter werden von der Gemeinde gestellt und unterhalten und gehen nicht in das Eigentum der Grundstückseigentümer über.

(2) Die Abfälle müssen in die von der Gemeinde gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.

(3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können. Es ist untersagt,

1. andere als zulässige Abfälle einzufüllen,

2. die Müllbehälter anderen als den jeweiligen Benutzungspflichtigen zur Abfallentsorgung zur Verfügung zu stellen,
3. Abfälle einem anderen als der gemeindlichen Abfallentsorgung zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Abfallbesitzer / -erzeuger haben die Abfälle nach Glas, Altpapier, Verkaufsverpackungen nach dem Verpackungsgesetz, Bioabfällen, Elektro- und Elektronikaltgeräten sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Gemeinde bereitzustellen:

1. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer einzufüllen.
2. Altpapier ist in den grünen Müllbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grünen Müllbehälter zur Abholung bereitzustellen.
3. Bioabfälle sind im Bringsystem getrennt nach
 - a) Garten- und Parkabfällen und Landschaftspflegeabfällen sowie
 - b) Nahrungs- und Küchenabfällen
 in den jeweiligen Container an den gemeindlichen Annahmestellen einzuwerfen.
4. Verkaufsverpackungen nach dem Verpackungsgesetz sind in den gelben Müllbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem gelben Müllbehälter zur Abholung bereitzustellen.
5. Geräte nach § 2 Abs. 1 ElektroG werden nach § 16 dieser Satzung entsorgt.
6. Der verbleibende Restmüll ist in den grauen Müllbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grauen Müllbehälter zur Abholung bereitzustellen. Insbesondere ist es untersagt, Restmüll in graue Müllbehälter einzufüllen, die sich auf einem anderen als auf dem Grundstück des Abfallbesitzers befinden.

(5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen. Abgekühlte Asche darf nicht lose in den Behälter eingefüllt werden.

(6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.

(7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

(8) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Glas nur werktags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.

(9) Die maximale Befüllung nachstehend aufgeführter Behälter darf folgende Gewichte nicht überschreiten:

1. Wechselbehälter		
Volumen in cbm		maximale Zuladung in to
7		8,0
10		8,0
20		7,5
2. Umleerbehälter		
Volumen in l		maximale Zuladung in kg
60		80
80		80
120		80
240		120
360		150
1.100		450
2.500		2.000
5.000		2.000

(10) Die Gemeinde gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen / der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.

§ 14

Häufigkeit und Zeit der Leerung

(1) Die Abfuhr der Restmüllbehälter DU 60, 80, 120, 240, 360 und 1100 erfolgt 14-tägig.

(2) Die Abfuhr der Restmüllbehälter MGB 2500 und 5000 erfolgt wöchentlich.

(3) Die Behälter im Wechselsystem werden bei Bedarf geleert.

(4) Die Behälter für Altpapier werden 4-wöchentlich geleert.

(5) Die Behälter für Verkaufsverpackungen nach dem Verpackungsgesetz werden 14-tägig geleert.

(6) Die Abfuhrtage werden von der Gemeinde bestimmt und öffentlich bekannt gemacht.

§ 15

Sperrige Abfälle / Sperrmüll / Abfallsäcke

(1) Sperrige Abfälle sind solche, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können.

(2) Für andere Abfälle, die aufgrund ihrer Menge nicht in den Müllbehältern untergebracht werden können, besteht die Möglichkeit, diese Abfälle in gebührenpflichtige Abfallsäcke zu füllen und im Rahmen

der Sperrgutabfuhr entsorgen zu lassen. Hierzu gehören insbesondere Tapeten usw..

(3) Der Abfallbesitzer hat im Rahmen der §§ 2, 3 und 5 das Recht, sperrige Abfälle von der Gemeinde außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen.

(4) Sperrige Abfälle sind grundsätzlich frühestens am Werktag vor dem Abfuhrtag und spätestens am Abfuhrtag bis 06.00 Uhr an der Grundstücksgrenze zur öffentlichen Verkehrsfläche sichtbar so bereitzustellen, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr weder behindert noch gefährdet wird.

(5) Die Abfuhr der sperrigen Abfälle erfolgt nach vorheriger Anmeldung grundsätzlich wöchentlich. Die Abfuhrtermine werden für ein Jahr im Voraus festgelegt und von der Gemeinde bekannt gegeben.

§ 16

Elektro- und Elektronikgeräte / Altbatterien

(1) Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zu einer von der Gemeinde benannten Sammelstelle zu bringen. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Gemeinde zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte repariert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten. Die Abholtermine für Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden gesondert durch die Gemeinde bekannt gegeben. Die Geräte – sofern es sich nicht um Kleingeräte handelt – sind unter Angabe von Anzahl, Art und Abfuhrtermin spätestens zwei Werktage vorher der Gemeinde mitzuteilen; sie sind am Tag der Abfuhr gem. § 15 Abs. 4 bereitzustellen. Kleingeräte sind zum Bauhof der Gemeinde Schalksmühle zu bringen und in die dort aufgestellten Behälter einzufüllen.

(2) Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegelgesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die Gemeinde informiert darüber, in welcher Art und Weise sie die getrennte Rücknahme von Altbatterien gemäß § 13 Abs. 1 BattG durchführt.

§ 17

Anmeldepflicht

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der

auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.

(2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18

Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

(1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer / Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.

(2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennhaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.

(3) Den Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.

(4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.

(5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

(6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt

§ 19

Unterbrechung der Abfallentsorgung

(1) Unterbleibt die der Gemeinde obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.

(2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 20

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall der Abfälle

(1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstücks-

eigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.

(2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.

(3) Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21 Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Schalksmühle und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Gemeinde werden Abfallentsorgungsgebühren nach der Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung der Gemeinde Schalksmühle erhoben.

§ 22 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

1. nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Gemeinde zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
2. auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle der gemeindlichen Abfallentsorgung nicht überlässt;

3. von der Gemeinde bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3, § 6 Abs. 2, § 10 und § 13 Abs. 2 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt;
4. die Abfallbehälter entgegen § 12 Abs. 1 dieser Satzung nicht auf dem Anschlusspflichtigen Grundstück platziert, die Behälter nicht zur nächst befahrbaren Straße bringt oder die Behälter nach der Leerung nicht ohne schuldhafte Verzögerung von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt;
5. für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
6. Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 dieser Satzung befüllt;
7. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
8. anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i. V. m. § 20 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
9. die Depotcontainer außerhalb der zugelassenen Einfüllzeiten benutzt (§ 13 Abs. 8);
10. entgegen § 13 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 Restmüll in graue Müllbehälter einwirft, die sich auf einem anderen als dem angeschlossenen Grundstück befinden;
11. durch die Gemeinde ausgeschlossene Abfälle nicht bestimmungsgemäß einsammelt und zu einer zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage befördert (§ 9);
12. sperrige Abfälle ohne triftigen Grund außerhalb der in § 15 Abs. 4 dieser Satzung genannten Zeiten zur Abholung bereitstellt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 25 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.11.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Schalksmühle vom 16.12.2014 in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 11.12.2018 außer Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

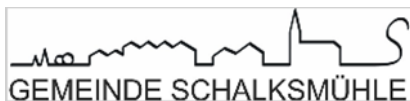
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet

oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schalksmühle vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schalksmühle, 28.09.2022

Der Bürgermeister
gez. Schönenberg



Satzung über den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und die Entwässerung der Grundstücke über die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – der Gemeinde Schalksmühle vom 28.09.2022

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916) in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 46 Abs. 2 und § 123 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff., ber. GV NRW 2021, S. 718), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW., S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021

(GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie

- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 9 a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I 2021, S. 448) in der jeweils gültigen Fassung, in der jeweils geltenden Fassung;

hat der Rat der Gemeinde Schalksmühle am 26.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Schalksmühle ist nach § 46 Absatz 1 Satz 1 LWG NRW verpflichtet, das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser gemäß § 56 WHG zu beseitigen, soweit die Aufgaben der Abwasserbeseitigung nicht dem Ruhrverband, zu dessen Verbandsgebiet die Gemeinde Schalksmühle gehört, nach § 53 LWG NRW obliegen oder ihm nach § 52 Absatz 2 LWG NRW übertragen worden sind.

(2) Die Gemeinde Schalksmühle hat dem Ruhrverband ihre Pflicht zum Sammeln und Fortleiten des Abwassers nach § 46 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 LWG NRW für das gesamte Gemeindegebiet mit dessen Zustimmung übertragen. Ihr obliegen für das Gemeindegebiet insbesondere noch die Wahrnehmung folgender Pflichten:

- a) gemäß § 46 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 LWG NRW die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs- und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
- b) gemäß § 46 Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 LWG NRW die Aufstellung und Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach § 47 LWG NRW,
- c) gemäß § 46 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung.

(3) Zusammen mit der Übertragung der Aufgabe Sammeln und Fortleiten des Abwassers hat die Gemeinde Schalksmühle dem Ruhrverband auch die Inhaberschaft an der öffentlichen Einrichtung Abwasseranlage übertragen. Die öffentlichen dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt der Ruhrverband im Benehmen mit der Gemeinde.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. **Abwasser:**
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs.1 WHG
2. **Schmutzwasser:**
Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
3. **Niederschlagswasser:**
Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
4. **Mischsystem:**
Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.
5. **Trennsystem:**
Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.
6. **Öffentliche Abwasseranlage:**
 - a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle vom Ruhrverband oder in seinem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen. Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auf- und bzw. Ableitungsgräben wie z.B. Straßen- bzw. Wegseitengräben, die als Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind.
 - b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch die Grundstücksanschlussleitungen nach Nr. 7 a).
 - c) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehören die Hausanschlussleitungen nach Nr. 7 b).
 - d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung zählen Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben. Deren Entsorgung ist in einer separaten Satzung (Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der Gemeinde Schalksmühle vom 13.12.2016, aktuell in der Fassung der fünften Änderungssatzung vom 14.12.2021) geregelt.
7. **Anschlussleitungen:**
Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.
 - a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks. Liegen Übergabeschächte auf dem anzuschließenden Grundstück, endet die Grundstücksanschlussleitung jeweils mit dem Übergabeschacht. Bei Anschlussleitungen, die über Grundstücke Dritter verlaufen und die nicht von der Gemeinde oder vom Ruhrverband errichtet wurden, endet die Grundstücksanschlussleitung an der Grenze zu dem ersten Grundstück, in das die Anschlussleitung aus dem öffentlichen Grundstück einmündet.
 - b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen vom Ende der Grundstücksanschlussleitung bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, wo das Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen in bzw. unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt.
8. **Haustechnische Abwasseranlagen:**
Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z. B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
9. **Abscheider:**
Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.
10. **Anschlussnehmerin oder Anschlussnehmer:**
Anschlussnehmerin oder Anschlussnehmer ist die Eigentümerin oder der Eigentümer als Nutzungsberechtigte/Nutzungsberechtigter des Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 19 Abs. 1 gilt entsprechend.
11. **Indirekteinleiterin oder Indirekteinleiter:**
Indirekteinleiterin oder Indirekteinleiter ist diejenige Anschlussnehmerin oder derjenige Anschlussnehmer, die oder der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).
12. **Grundstück:**
Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden

sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Gemeinde für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen. Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind auch die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

§ 3 Anschlussrecht und Benutzungsrecht

(1) Jede Eigentümerin oder jeder Eigentümer eines im Gemeindegebiet liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde zu verlangen, dass sein/ihr Grundstück an die bestehende öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird (Anschlussrecht).

(2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf ihrem oder seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts

(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Gemeinde Schalksmühle kann den Anschluss in Abstimmung mit dem Ruhrverband auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Gemeinde Schalksmühle kann nach Anhörung des Ruhrverbandes den Anschluss versagen, wenn die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW die Abwasserbeseitigungspflicht für das Schmutzwasser auf Antrag der Gemeinde Schalksmühle auf den privaten Grundstückseigentümer übertragen hat. Dieses gilt nicht, wenn sich die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.

(3) Der Anschluss ist auch ausgeschlossen, soweit die Gemeinde Schalksmühle oder der Ruhrverband von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist/sind und die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49

Abs. 6 LWG NRW auf einen Dritten übertragen worden ist. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen die Schmutz- und Regenwässer nur den jeweils dafür bestimmten Leitungen zugeführt werden. In Ausnahmefällen kann auf besondere Anordnung der Gemeinde nach Anhörung des Ruhrverbandes zur besseren Spülung der Schmutzwasserleitung das Regenwasser einzelner günstig gelegener Grundstücke an die Schmutzwasserleitung angeschlossen werden.

§ 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser

(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.

(2) Dies gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gem. § 49 Absatz 4 LWG NRW der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Grundstücks obliegt oder anderweitig (z.B. nach § 49 Absatz 3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen ist.

(3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers ausgeschlossen, wenn und soweit der Anschluss des Niederschlagswassers von dem jeweiligen Grundstück bereits auf der Grundlage des § 51 Absatz 2 des bis zum 30. Juni 1995 geltenden Wassergesetzes (LWG NRW) in Verbindung mit § 4 Absatz 14 der Entwässerungssatzung der Gemeinde vom 20.03.1970 ausgeschlossen war.

§ 6 Begrenzung des Benutzungsrechts

(1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Schmutzwasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG) und Niederschlagswasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG) nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe

1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden,
2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen,
3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern,
4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern,
5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

(2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können,
2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen,
3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden,
4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können,
5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als ... KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen,
6. radioaktives Abwasser,
7. Inhalte von Chemietoiletten, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Gemeinde schriftlich zugelassen worden ist,
8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten,
9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche,
10. Silagewasser,
11. Grund-, Drainage- und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG),
12. Kühlwasser, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Gemeinde schriftlich zugelassen worden ist,
13. Blut aus Schlachtungen,
14. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann,
15. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können,
16. Emulsionen von Mineralölprodukten,
17. Medikamente und pharmazeutische Produkte
18. Abwasser aus Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme, soweit dieses nicht im Einzelfall auf

Antrag durch die Gemeinde schriftlich zugelassen worden ist,

19. flüssige Stoffe, die kein Abwasser sind (§ 55 Abs. 3 WHG), soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Gemeinde schriftlich zugelassen worden ist,
20. Einweg-Waschlappen, Einwegwischtücher und sonstige Feuchttücher, die sich nicht zersetzen und deshalb in der öffentlichen Abwasseranlage zu Betriebsstörungen z.B. an Pumpwerken führen können.

(3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind:

1. Allgemeine Grenzwerte

- | | |
|----------------------|----------|
| a) Temperatur | 35°C |
| b) pH-Wert | 6,5 – 10 |
| c) absetzbare Stoffe | 10 ml/l |

2. Organische Stoffe und Stoffkenngrößen

- | | |
|--|----------------|
| a) Schwerflüchtige, lipophile Stoffe gesamt | 300 mg/l |
| b) Kohlenwasserstoffindex gesamt | 100 mg/l |
| so weit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung erforderlich ist | |
| | 20 mg/l |
| c) adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) | 1 mg/l |
| d) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) | 0,5 mg/l |
| e) Phenolindex, wasserdampflich | 100 mg/l |
| f) Farbstoffe nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint. | |
| g) organische halogenfreie Lösemittel | 10 g/l als TOC |

3. Metalle und Metalloide

- | | |
|---------------------|----------|
| a) Antimon (Sb) | 0,5 mg/l |
| b) Arsen (As) | 0,5 mg/l |
| c) Blei (Pb) | 1 mg/l |
| d) Cadmium (Cd) | 0,5 mg/l |
| e) Chrom (Cr) | 1 mg/l |
| f) Chrom-VI (Cr) | 0,2 mg/l |
| g) Cobalt (Co) | 2 mg/l |
| h) Kupfer (Cu) | 1 mg/l |
| i) Nickel (Ni) | 1 mg/l |
| j) Quecksilber (Hg) | 0,1 mg/l |
| k) Zinn (Sn) | 5 mg/l |
| l) Zink (Zn) | 5 mg/l |

4. Weitere anorganische Stoffe

- | | |
|---|----------|
| a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N + NH ₃ -N) | |
| bei Kläranlagen ≤ 5.000 EW | 100 mg/l |
| bei Kläranlagen > 5.000 EW | 200 mg/l |
| b) Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N) | 10 mg/l |
| c) Cyanid, leicht freisetzbar (CN) | 1 mg/l |
| d) Sulfat (SO ₄ ²⁻) | 600 mg/l |
| e) Sulfid (S ²⁻), leicht freisetzbar | 2 mg/l |
| f) Fluorid (F ⁻), gelöst | 50 mg/l |
| g) Phosphor (P), gesamt | 50 mg/l |

5. Chemische und biochemische Wirkungskenngrößen

a) Spontane Sauerstoffzehrung 100 mg/l

Eine Verdünnung oder Vermischung von Abwasser mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

Betriebe mit gefährlichen Stoffen, für die eine Abwasserbehandlungsvorschrift existiert, haben die dort nach dem Stand der Technik geforderten Parameter einzuhalten.

(4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.

(5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Gemeinde erfolgen.

(6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

(7) Die Gemeinde kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für die Verpflichtete oder den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Im Einzelfall kann die Gemeinde zur Gefahrenabwehr auf Antrag zeitlich befristet und jederzeit widerrufbar zulassen, dass Grund-, Drainage-, Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG) der Abwasseranlage zugeführt wird. Die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter hat ihrem oder seinem Antrag die von der Gemeinde verlangten Nachweise beizufügen.

(8) Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt oder nach einer erfolgten Anzeige gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW kein Genehmigungsverfahren einleitet.

(9) Die Gemeinde kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um

1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt,
2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

§ 7 Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen

(1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dieses jedoch nur, wenn der Ruhrverband im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.

(2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Gemeinde Schalksmühle in Abstimmung mit dem Ruhrverband eine Behandlung (Reinigung) auf dem Grundstück der Anschlussnehmerin oder des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Behandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Gemeinde Schalksmühle eine Pflicht zur Behandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583 ff.) auslöst. Die vorstehende Behandlungspflicht gilt auch für Straßenbaulastträgerinnen oder Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.

(3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch die Anschlussnehmerin oder den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 6 mm geführt werden.

(4) Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Gemeinde Schalksmühle kann in Abstimmung mit dem Ruhrverband darüberhinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

(5) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

§ 8 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jede oder jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, ihr oder sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang). Das gleiche gilt, wenn beim Vorliegen der Voraussetzung nach S. 1 die Verlegung der

Anschlussleitung nur über Grundstücke Dritter erfolgen kann und deren Inanspruchnahme durch eine Eintragung des Leitungsrechtes im Grundbuch des in Anspruch genommenen Grundstückes gesichert werden kann. Wenn das anzuschließende Grundstück nicht an eine öffentliche Straßen- oder Wegefläche grenzt, in der eine aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage betriebsfertig hergestellt ist (§ 4 Absatz 1), muss die Inanspruchnahme des Grundstücks darüber hinaus zusätzlich öffentlich-rechtlich durch Eintragung einer Baulast gesichert werden können.

(2) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um die Abwasserüberlassungspflicht gemäß § 48 LWG NRW zu erfüllen. Dies gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 und 3.

(3) Darüber hinaus kann die Gemeinde Schalksmühle eine auf der Grundlage des § 51 Absatz 2 des bis zum 30. Juni 1995 geltenden Wassergesetzes (LWG NRW) in Verbindung mit § 4 Absatz 14 oder 7 Absatz 1 der Entwässerungssatzung der Gemeinde vom 20.03.1970 unter Beibehaltung des Anschluss- und Benutzungsrechts ausgesprochene Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang aufrecht erhalten, wenn das Niederschlagswasser ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit vor Ort versickert, verrieselt oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann.

(4) In den im Trennsystem entwässernden Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.

(5) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 13 Absatz 1 ist durchzuführen.

(6) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an die Anschlussberechtigte oder den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

(7) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 49 Absatz 1 Satz 1 LWG genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für Wärmegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Gemeinde Schalksmühle nachzuweisen.

(8) Unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 7 ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen. Die

Gemeinde Schalksmühle kann in begründeten Einzelfällen in Abstimmung mit dem Ruhrverband Ausnahmen zulassen, sofern dies nicht zu Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit führt.

§ 9 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

Auf Antrag der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers befreit die Gemeinde Schalksmühle in Abstimmung mit dem Ruhrverband vom Anschluss- und Benutzungszwang für das Schmutzwasser, wenn die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 LWG NRW durch die zuständige Behörde auf die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer ganz oder teilweise übertragen worden ist. Die Übertragung ist der Gemeinde durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer nachzuweisen.

§ 10 Nutzung des Niederschlagswassers

(1) Beabsichtigt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat sie oder er dieses der Gemeinde Schalksmühle anzuzeigen. Die Gemeinde Schalksmühle stellt sie oder ihn nach Abstimmung mit dem Ruhrverband in diesem Fall unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers frei, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbargrundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.

(2) Die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Niederschlagswassers, um Entwässerungsgebühren zu sparen, begründet keinen Anspruch auf Befreiung.

§ 11 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

(1) Führt die Gemeinde aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer auf ihre oder seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe (einschließlich Steuerungstechnik und Stromversorgungseinrichtung) sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Gemeinde.

(2) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Gemeinde bis zur Abnahme der Druckleitung, des Pumpenschachtes und der Druckpumpe vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.

(3) Die Gemeinde kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.

(4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

§ 12 Ausführung von Anschlussleitungen

(1) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der Grundstücksanschlussleitungen (vgl. § 2 Nr. 7a)) obliegt dem Ruhrverband. Der Ruhrverband kann im Einzelfall die Arbeiten auf die Anschlussnehmerin oder den Anschlussnehmer übertragen. Der Ruhrverband setzt jedoch in jedem Falle einen Anschlussstutzen an die öffentliche Abwasseranlage und führt Bauarbeiten im öffentlichen Straßenraum durch.

(2) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem (Mischwasserkanal) ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem (Schmutzwasser- und Regenwasserkanal) je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Im Trennsystem sind für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser jeweils getrennte Übergabeschächte mit Inspektionsöffnungen vorzusehen. Die näheren Einzelheiten regelt Absatz 7. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Für den Anschluss des Niederschlagswassers kann die Gemeinde Schalksmühle in Abstimmung mit dem Ruhrverband eine von Satz 1 und 2 abweichende Regelung treffen. Die Gemeinde Schalksmühle kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 13 dieser Satzung verlangen.

(3) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Hausanschlussleitung entwässert werden. Der Antrag wird insbesondere unter Berücksichtigung der Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW dann abgelehnt, wenn die Leitungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte nicht durch eine im Grundbuch eingetragene entsprechende Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB), im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Satz 3, zusätzlich auch durch Baulast abgesichert worden sind. Der Nachweis der Absicherung durch eine Grunddienstbarkeit ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen.

(4) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbstständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 2 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.

(5) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat sich auf eigene Kosten gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat sie oder er in Ablaufstellen unterhalb der Rückstauebene (in der Regel die Straßenoberkante) funktionstüchtige sowie geeignete Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Diese Pflicht zum Einbau einer Rückstausicherung gilt für alle Grundstücke, d. h. auch für solche Grundstücke, bei denen in der Vergangenheit noch keine Rückstausicherung eingebaut worden ist oder satzungserichtlich hätte bereits eingebaut werden müssen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist. Sie ist Teil der Hausanschlussleitung (§ 2 Nr. 7b)) und damit kein Teil der öffentlichen Abwasseranlage.

(6) Vorhandene sowie bei der Neuerrichtung oder Änderung oder Erneuerung erstellte Übergabeschächte müssen jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Übergabeschachts inkl. der Inspektionsöffnung ist unzulässig.

(7) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung (§ 2 Nr. 7b)) auf dem anzuschließenden Grundstück führt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer auf ihre oder seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung (§ 2 Nr. 7b)) ist in Abstimmung mit dem Ruhrverband zu erstellen.

(8) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer in Abstimmung mit dem Ruhrverband auf ihrem oder seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss auf ihre oder seine Kosten vorzubereiten.

(9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, so sind, wenn die Gemeinde Schalksmühle es verlangt, alle Einrichtungen für den späteren Anschluss vorzubereiten; das gleiche gilt, wenn in bereits bestehenden Bauten vorhandene Abwassereinrichtungen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.

(10) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Gemeinde Schalksmühle von der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer He-

beanlage verlangen. Die Kosten trägt der die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer. Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.

§ 13 Zustimmungs- und Anzeigeverfahren

(1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses sowie Einleitungen nach § 6 Abs. 2 Buchstabe f) sowie l) bis n) bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Schalksmühle. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten oder der Einleitung bei der Gemeinde Schalksmühle zu beantragen. Die Gemeinde stimmt sich mit dem Ruhrverband vor Erteilung der Zustimmung ab.

(2) Beabsichtigt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, das als Abwasser wieder dem Kanal zugeführt wird, so hat er dies bei der Gemeinde anzuzeigen. Die Gemeinde kann, sofern sich aus gebührenrechtlicher Sicht die Notwendigkeit ergibt, die Einleitung an Auflagen und Bedingungen knüpfen. Das Nähere regelt die Gebührensatzung.

(3) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Gemeinde mitzuteilen. Die fachgerechte Beseitigung des Anschlusses ist der Gemeinde durch die Anschlussnehmerin oder den Anschlussnehmer schriftlich nachzuweisen.

§ 14 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

(1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung privater Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser - SÜwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW so zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Gemeinde.

(2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden.

(3) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann die Gemeinde gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

(4) Über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung ist der Gemeinde auf Verlangen eine Bescheinigung eines Sachkundigen vorzulegen.

§ 15 Indirekteinleiter-Kataster

(1) Die Gemeinde führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.

(2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Abs. 1 sind der Gemeinde mit dem Antrag nach § 13 Abs. 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter der Gemeinde Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen.

§ 16 Abwasseruntersuchungen

(1) Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.

(2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

§ 17 Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht

(1) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 101 Abs. 1 WHG verpflichtet, der Gemeinde Schalksmühle auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.

(2) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer und die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter haben die Gemeinde Schalksmühle unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

- der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
- Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 6 nicht entsprechen,
- sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
- sich die der Mitteilung nach § 15 zugrundeliegenden Daten erheblich ändern, oder
- für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.

(3) Bedienstete der Gemeinde Schalksmühle, des Ruhrverbandes sowie deren Beauftragte sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten

von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Gemeinde zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.

(4) Die Bediensteten und Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen gültigen Dienst- bzw. Berechtigungsausweis auszuweisen.

§ 18 Haftung

(1) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer und die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen sowie privaten Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde Schalksmühle oder dem Ruhrverband infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen sowie privaten Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.

(2) In gleichem Umfang hat die oder der Ersatzpflichtige die Gemeinde Schalksmühle und den Ruhrverband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

(3) Die Gemeinde Schalksmühle und der Ruhrverband haften nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden oder die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 19 Berechtigte und Verpflichtete

(1) Die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Trägerinnen und Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

(2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jede oder jeden, die oder der

- als Nutzungsberechtigte/Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächterinnen oder Pächter, Mieterinnen oder Mieter, Untermieterinnen oder Untermieter etc.)
- der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(4) Jede die Pflichten berührende Veränderung an den Eigentums- bzw. Nutzungsverhältnissen ist der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen nach Rechtsänderung schriftlich anzuzeigen. Wird die rechtzeitige Anzeige versäumt, so haften der bisherige und der neue Pflichtige gesamtschuldnerisch für die Zeit von der Rechtsänderung bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 4 Absatz 4 in den nach Trennverfahren entwässerten Gebieten das Schmutz- und Regenwasser nicht den jeweils dafür bestimmten Leitungen zuführt,
- b) § 6 Begrenzungen des Benutzungsrechts nicht beachtet oder Anforderungen nicht erfüllt,
- c) § 7 Absatz 1 Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,
- d) § 8 Absatz 1 und Absatz 6 der Anschlussverpflichtung nicht fristgerecht nachkommt oder erforderliche Arbeiten nicht rechtzeitig durchführt oder Anzeigepflichten nicht erfüllt oder entgegen § 8 Absatz 2 das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
- e) § 13 Absatz 1 den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne Zustimmung der Gemeinde und des Ruhrverbandes herstellt oder ändert oder der Abwasseranlage Abwasser im Sinne des § 2 Nr. 1 ohne gültige Zustimmung nach § 13 Abs. 1 zuführt,
- f) § 12 Absatz 2 unerlaubt mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert,
- g) § 13 Abs. 2 ohne Anzeige auf dem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt,
- h) § 14 Absatz 4 die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung der Gemeinde nicht vorlegt,
- i) § 15 den Anzeige-, Nachweis- und Antragspflichten nicht nachkommt,
- j) § 17 Absatz 1 Auskünfte nicht erteilt,
- k) § 17 Absatz 3 die Bediensteten oder die Beauftragten der Gemeinde oder des Ruhrverbandes daran hindert, zum Zwecke der Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet,

Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können gemäß § 123 Abs. 4 LWG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

(4) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 21 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Schalksmühle vom 10.12.2019 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 20.05.2021 außer Kraft.

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

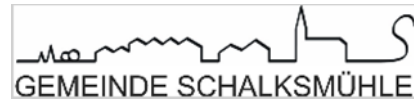
Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schalksmühle vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schalksmühle, 28.09.2022

Der Bürgermeister
gez. Schönenberg



Freiwilliger Wehrdienst – Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung

Zum 1. Juli 2011 ist die allgemeine Wehrpflicht, soweit kein Spannungs- oder Verteidigungsfall vorliegt, ausgesetzt und in einen freiwilligen Wehrdienst überleitet worden. Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, können sich nach § 58 b des Gesetzes über die Rechtsstellung von Soldaten verpflichten, freiwillig Wehrdienst zu leisten.

Damit das Bundesamt für Wehrverwaltung die Möglichkeit hat, über den freiwilligen Wehrdienst zu informieren, übermittelt die Meldebehörde gem. § 58 c des Gesetzes über die Rechtsstellung von Soldaten folgende Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, an das Bundesamt für Wehrverwaltung:

Familienname, Vornamen und gegenwärtige Anschrift

Betroffen sind alle Personen des Geburtsjahrganges 2005. Für den Fall, dass keine Datenübermittlung erwünscht ist, kann vom Widerspruchsrecht gem. § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes (BMG) Gebrauch gemacht werden. Dafür melden Sie sich bitte umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Meldebehörde.

Bürgerbüro / Einwohnermeldeamt

**der Gemeinde Schalksmühle
Rathausplatz 1, 58579 Schalksmühle.**

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen.

Schalksmühle, 28.09.2022

Der Bürgermeister
gez. Schönenberg

**Satzung zur Änderung der
Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Iserlohn
(8. Änderung)**

mit Bekanntmachungsanordnung vom 29.09.2022

I.

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 27.09.2022 die nachstehende Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Iserlohn vom 1. Juli 1994 in der Fassung der Änderungssatzung vom 28.03.2012 beschlossen.

Diese Satzung beruht auf § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung und den §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der zur Zeit gültigen Fassung.

Artikel 1

1. Folgender neuer § 11 wird eingefügt:

§ 11 Umsatzsteuer

Die in der Anlage zu der Verwaltungsgebührensatzung genannten Gebühren sind Nettobeträge. Sollten einzelne Gebührentarife aufgrund der Anwendung des § 2 b Umsatzsteuergesetz umsatzsteuerpflichtig werden, so wird die fällige Umsatzsteuer zusätzlich zu den aufgeführten Gebühren in Rechnung gestellt.

2. Der bisherige § 11 „In Kraft treten“ wird zu § 12.

3. Der Gebührentarif der Verwaltungsgebührensatzung wird geändert. Die Neufassung des Gebührentarifs wird als Anlage dieser Satzung beigelegt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung im Amtsblatt nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 29.09.2022

Michael Joithe
Bürgermeister

Gebührentarif

<u>Lfd.Nr.</u>	<u>Gebühren in Euro</u>
A. Allgemeiner Teil	
<p>Diese Tarifstellen gelten für alle Dienststellen, soweit nicht nach Teil B besondere Gebühren zu erheben sind. Die aufgeführten Gebührensätze sind Nettobeträge, sollte eine Gebühr aufgrund der Anwendung des § 2b UStG umsatzsteuerpflichtig werden, so wird die Umsatzsteuer zusätzlich in Rechnung gestellt.</p>	
1. <u>Abschriften und Auszüge</u>	
1.1	Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache für jede angefangene Seite 5,00 in fremder Sprache für jede angefangene Seite 11,00
1.2	Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen für jede angefangene halbe Stunde Arbeitsleistung 30,00
2. <u>Kopien und Ausdrücke</u>	
2.1	Je DIN A-4 schwarz-weiß / farbig 0,90 / 1,20
2.2	Je DIN A-3 schwarz-weiß / farbig 1,10 / 1,90
2.3	Je DIN A-2 schwarz-weiß / farbig 14,00 / 24,00
2.4	Je DIN A-1 schwarz-weiß / farbig 20,00 / 32,00
2.5	Je DIN A-0 schwarz-weiß / farbig 25,00 / 40,00
3. <u>Übermittlung von Informationen</u>	
3.1	Erteilung einer mündlichen oder einfachen schriftlichen Auskunft gebührenfrei
3.2	Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft mit erheblichem Vorbereitungsaufwand 15,00 bis 550,00
3.3	Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger in einfachen Fällen gebührenfrei bei umfangreichem Verwaltungsaufwand 15,00 bis 550,00 bei außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere, wenn Daten abgetrennt oder geschwärzt werden müssen zum Schutz privater Interessen 15,00 bis 1.100,00
4.	Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Selbsterstellung von Abschriften, Auszügen etc. für jede angefangene halbe Stunde 10,00
5.	Für die schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung für jede angefangene halbe Stunde 30,00
6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Zustimmungen nach dem TKG und § 18 IV StrWG, soweit die Sondernutzung selbst gebührenpflichtig ist, Ausnahmegewilligungen, Bescheinigungen und ähnliche zum Nutzen der Beteiligten vorgenommene Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist für jede angefangene halbe Stunde Arbeitsleistung 30,00
7.	Zweitausfertigung und weitere Ausfertigungen von Abgabebescheiden und sonstigen Bescheinigungen 4,00

B. Besonderer Teil

Neben den unter Abschnitt A genannten Gebühren gelten für die zuständigen Dienststellen noch folgende besondere Gebühren:

8.	Erteilung von Freigabeerklärungen, sonstige Erklärungen für das Grundbuch in einfachen Fällen	45,00
	bei umfangreichem Verwaltungsaufwand	75,00
9.	Zweitausfertigungen vorstehender Erklärungen sowie von Löschungsbewilligungen und Vorrangseinräumungen	30,00
10.	Genehmigung von Schuldübernahmen	43,00
11.	Zweitausfertigungen von Zins- und Tilgungsplänen und Saldenbestätigungen (die Erstaufbereitung ist gebührenfrei)	12,00
12.	Bescheinigung über Erschließungsbeiträge bzw. darüber, dass ein Grundstück an einer öffentlichen Straße liegt	
	in einfachen Fällen	30,00
	bei umfangreichem Verwaltungsaufwand	bis 550,00
13.	<u>Baurechtsauskünfte</u>	
13.1	einfache Baurechtsinformation mündlich	gebührenfrei
13.2	schriftliche Baurechtsauskünfte ohne Planausschnitte je angefangene halbe Stunde Bearbeitungsdauer	35,00
13.3	Ermöglichung der Einsichtnahme von archivierten Akten in Papier- oder digitalisierter Form	35,00
14.	<u>Erwerb Datenträger Hausakte</u>	
14.1	Erwerb Datenträger Hausakte Ein- und Zweifamilienhäuser	60,00
14.2	Erwerb Datenträger Hausakte Mehrfamilienhäuser	120,00
	Erwerb Datenträger Hausakte Wohn- und Geschäftshäuser	150,00
14.3	Erwerb Datenträger Hausakte Industriebauten, Bürogebäude, Anstaltsgebäude – je nach Größe der Bebauung	300,00
15.	Bebauungsplanübersicht komplett	60,00
16.	<u>Kanalauskünfte</u>	
16.1	einfache Kanalauskunft mündlich / per e-mail (Kanal vorhanden ja / nein, Angabe des Entwässerungssystems)	gebührenfrei
16.2	grundstücksbezogene Kanalauskunft (Standard) (1 PDF, Versand per e-mail, Maßstab max. 1:500)	gebührenfrei
16.3	grundstücksbezogene Kanalauskunft analog (Planausdruck)	
	DIN A-4 farbig	7,00
	DIN A-3 farbig	10,50
16.4	gebietsbezogene Kanalauskunft (Standard) digital (1 PDF, max. DIN A-3), max. 1.500, Versand per e-mail)	gebührenfrei
16.5	gebietsbezogene Kanalauskunft digital (DXF / DWG Export, > 1 PDF, > DIN A- 3, > max. 1:500, Versand per e-mail, Planausdruck und Versand) je angefangene halbe Stunde	35,00

17.	<u>Flächennutzungsplanausschnitte nach Größe</u>	
17.1	bis DIN A-3	25,00
17.2	DIN A-2	40,00
18.	Flächennutzungsplan komplett	60,00
19	<u>Vermessungstechnische Arbeiten</u>	
19.1	Die Gebühren für Leistungen der Vermessungsbehörden richten sich nach den durch Gesetz, Verordnung, Erlass und Richtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen festgesetzten Gebührensätzen	
19.2	Für Leistungen der Vermessungsbehörden, die unter 19.1 nicht erfasst sind, werden kostendeckende Gebühren erhoben nach der Kostenvorschrift für kartentechnische Arbeiten vom Landesvermessungsamt NRW	
20.	Betreuung und Überwachung von Straßenaufbrüchen nach § 127 TKG	42 bis 220,00
21.	Für Ausnahmen und Befreiungen nach der Baumschutzsatzung der Stadt Iserlohn ist eine Verwaltungsgebühr zu berechnen. Diese Gebühr besteht aus einer Grundgebühr von	-
	ohne Ortsbesichtigung	80,00
	mit Ortsbesichtigung	120,00
	zuzüglich pro genehmigtem Baum	12,00
	und zuzüglich pro abgelehntem Baum	9,00
22.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	6,00
23.	Ausleihe von Fahnen an Vereine und Privatleute, je Fahne	6,00
24.	<u>Verwaltungsgebühren im Personenstandswesen</u>	
24.1	Urkunden (Geburt, Ehe, Sterbefall)	12,00
24.2	Jede weitere Urkunde	8,00
24.3	Register (Geburt, Ehe, Sterbefall)	12,00
24.4	Begl. Abschriften Familienbuch	8,00
24.5	Auskunft aus Sammelakte	10,00
24.6	Auskunft aus Register	8,00
24.7	Anmeldung Eheschließung (ohne Auslandsbeteiligung)	50,00
24.8	Anmeldung Eheschließung (mit Auslandsbeteiligung)	75,00
24.9	Ehefähigkeitszeugnis	70,00
24.10	Nachbeurkundungen (Geburt, Ehe)	60,00
24.11	Namenserklärung (Kind, Ehepartner, Wiederannahmen)	30,00
24.12	Bescheinigung von Namensänderungen	10,00

C. Auslagen

Neben den unter den Abschnitten A und B genannten Gebühren sind insbesondere zu erstatten:

25.	<u>Porto- und Versandkostenpauschale für gebührenpflichtige Leistungen</u>	
25.1	Blätter bis DIN A-4 im Lang-Din-Umschlag	4,50
25.2	darüber hinaus	6,00
26.	Pauschale für den Einsatz verwaltungseigener Kraftfahrzeuge pro km	0,79